



# Richtlinien Sanierungsbeiträge

Richtlinien Sanierungsbeiträge vom 23. August 2004

Stand: Beschluss des Gemeinderates vom 23. August 2004 (Art. 792)

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\10 Raumplanung\Richtlinien Sanierungsbeiträge.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen</b>	<b>3</b>
	Art. 2 Grundsatz	3
<b>III.</b>	<b>Voraussetzungen der Beitragsgewährung</b>	<b>3</b>
	Art. 3 Gesuch	3
	Art. 4 Bewilligung	3
	Art. 5 Ausführung	3
	Art. 6 Ausrichtung	4
	Art. 7 Fälligkeit der Beiträge	4
	Art. 8 Beitragsberechtigte Arbeiten	4
<b>IV.</b>	<b>Höhe der Beiträge</b>	<b>4</b>
	Art. 9 Höchstansatz	4
	Art. 10 Verminderung	4
	Art. 11 Festlegung	4
	Art. 12 Beiträge Dritter	4
<b>V.</b>	<b>Gewährleistung der Sanierungsmassnahmen</b>	<b>5</b>
	Art. 13 Bestandserhaltung	5
	Art. 14 Rückzahlung	5
	Art. 15 Einmaligkeit der Beiträge	5

**VI. Schlussbestimmungen**

Art. 16 Rechtsanspruch 5

Art. 17 Inkrafttreten 5

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 39 Abs. 8 BNO sowie auf Art. 8 der SBVA), beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich

Die Richtlinien Sanierungsbeiträge gelten für die Altstadt sowie für die im Bauzonenplan rechtskräftig eingetragen, kommunal geschützten Bauten und Kulturobjekte ausserhalb der Altstadt.

## **II. Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen**

### **Art. 2**

Grundsatz

<sup>1</sup> Beiträge zu Massnahmen an geschützten Bauten, die über den ordentlichen Unterhalt des Bestandes hinausgehen und die im öffentlichen Interesse liegen sowie Mehraufwendungen an Bauten der Altstadt aus Gründen des Stadtbildschutzes.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Mehraufwendungen, welche bei geschützten Bauwerken aus

- a) der Untersuchung, Erhaltung, Instandsetzung und Dokumentation der Originalbausubstanz sowie
- b) der sinnvollen Ergänzung der Originalbausubstanz mit Neubauteilen entstehen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise ist beitragsberechtigt die Renovation oder Restauration kulturhistorisch wertvoller Bestandteile von Innenräumen in geschützten Häusern, sofern deren Erhaltung im allgemeinen Interesse liegt. Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen hiezu nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

## **III. Voraussetzungen der Beitragsgewährung**

### **Art. 3**

Gesuch

Die Zusicherung von Beiträgen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches, in der Regel vor Baubeginn, mit detailliertem Kostenvoranschlag, bzw. mit den vorgesehenen Mehrkosten.

### **Art. 4**

Bewilligung

Die Einreichung eines solchen Gesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung einer ordentlichen Baubewilligung.

### **Art. 5**

Ausführung

Die Leistung der Beiträge setzt die Ausführung der baulichen Massnahmen gemäss Zustimmung, bzw. gemäss Bewilligung voraus.

	<b>Art. 6</b>
Ausrichtung	Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt aufgrund der detaillierten Bauabrechnung mit Rechnungsbelegen und den dazu ausgewiesenen Mehraufwendungen.
	<b>Art. 7</b>
Fälligkeit der Beiträge	Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.
	<b>Art. 8</b>
Beitragsberechtigte Arbeiten	Als beitragsberechtigte Arbeiten gelten beispielsweise: a) Dacheindeckungen b) Fenster c) Steinbauerarbeiten d) Malerarbeiten an der Aussenfassade  Ferner können im Einzelfall weitere Beiträge ausgerichtet werden für: e) Die Entfernung von störenden baulichen Elementen f) Die Erhaltung von historisch wertvollen Gebäudeteilen oder Schmuckstücken, wie Ornamente und Malereien g) Die Gestaltung von speziellen Fassadenteilen wie Hauseingangstüren, Fenstergitter, Fensterläden, etc.
	<b>IV. Höhe der Beiträge</b>
	<b>Art. 9</b>
Höchstansatz	Der Beitrag der Gemeinde beträgt max. 30% der beitragsberechtigten Netto-Mehraufwendungen.
	<b>Art. 10</b>
Verminderung	Der Ansatz der zugesicherten Beiträge kann bei abweichender Ausführung gegenüber den Auflagen vermindert werden.
	<b>Art. 11</b>
Festlegung	Die abschliessende Festlegung der Beitragsleistungen liegt im Ermessen des Gemeinderates.
	<b>Art. 12</b>
Beiträge Dritter	Zusätzlich zu den Beiträgen der Gemeinde können der Kanton und, bei Sanierungsmassnahmen von ausserordentlicher Bedeutung, auch der Bund Beiträge sprechen. Die entsprechenden Gesuche sind von den Eigentümern direkt den zuständigen kantonalen Stellen einzureichen.

## **V. Gewährleistung der Sanierungsmassnahmen**

### **Art. 13**

Bestandserhaltung Die über Beiträge öffentlich mitgetragenen Sanierungsmassnahmen an Bauten und Freiräumen sind in ihrer Ausführung gemäss Bewilligung 15 Jahre zu erhalten.

### **Art. 14**

Rückzahlung Werden vor Ablauf dieser Frist neue Massnahmen beantragt, welche die erfolgte Sanierung beeinträchtigen, so kann der Gemeinderat eine Teilrückzahlung der geleisteten Beiträge verlangen.

### **Art. 15**

Einmaligkeit der Beiträge Beiträge für Massnahmen des gleichen Zwecks am selben Bau werden innerhalb von 15 Jahren nur einmal ausgerichtet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Rechtsanspruch Auf die Ausrichtung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.

### **Art. 17**

Inkrafttreten Diese Richtlinien werden mit Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. August 2004 (Art. 792)

Der Gemeindeammann:

sig. Urs Felber

Der Gemeindeschreiber i.V.:

sig. Daniel Vulliamy